

Einschreiben/Rückschein

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren der

Beteiligte,

bevollmächtigt:

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2014/003

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Name der Mitglieder

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 15.12.2014 beschlossen:



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters, Andreas Preuß

ARBN: 101 013 361

1. Die Beteiligte wird für die Handelsaktivität des Herrn XY am

- | | |
|------------------------------|-------------------------------------|
| - 30.07.2014 mit dem Produkt | mit einem Ordnungsgeld von 50.000 € |
| - 30.07.2014 mit dem Produkt | mit einem Ordnungsgeld von 50.000 € |
| - 30.07.2014 mit dem Produkt | mit einem Ordnungsgeld von 50.000 € |
| - 25.07.2014 mit dem Produkt | mit einem Ordnungsgeld von 50.000 € |
| - 25.07.2014 mit dem Produkt | mit einem Ordnungsgeld von 50.000 € |

insgesamt 250.000,00 € belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 4.000 €.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Handelsaktivität des Herrn XY (im folgenden Herr XY genannt) für seine Firma AZ (im folgenden AZ genannt), wie sie von der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland (HÜSt) beispielhaft am 25.07.2014 und 30.07.2014 mit den 5 im Tenor genannten Produkten dokumentiert wurde.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein Unternehmen, das Eigenhandel mit Terminkontrakten im Futures-Markt für Aktienindizes und für festverzinsliche Wertpapiere sowie für Energie- und Agrarprodukte betreibt. Sie ist registrierter Eurex-Handelsteilnehmer (EUREX Member-ID: 00000).

Sie wurde im Jahr 2010 von Herrn XY (Eurex-Händler mit der Händlerkennung 00000 000000) gegründet, deren alleiniger Eigentümer er heute ist.

Seit Beginn des Jahres 2013 stellte die HÜSt im Rahmen einer Orderbuchanalyse fest, dass Herr XY in zahlreichen Fällen das Orderbuch auf der einen Seite mit mehreren Aufträgen zu zumindest zwei unterschiedlichen Preislimits, die dem aktuellen Kurs am nächsten gekommen waren, befüllt hatte, auf der anderen Seite zumeist im Verhältnis zu den zahlreichen Orders kleinere Order erteilt hatte.

Unmittelbar vor oder nach Ausführung oder Teilausführung dieser kleineren Orders waren zum überwiegenden Teil die verbleibenden großvolumigen Orders mit den unterschiedlichen Preislimits gelöscht worden.

Dieses Handelsverhalten wertete der Sanktionsausschuss der EUREX Deutschland mit Beschluss vom 24.06.2014 (Az. 2014/001) als Verstoß gegen das Gebot der Marktintegrität (§17 Satz 2 BörsO) und belegte die Beteiligte mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 90.000,00€.

Gegen den Beschluss des Sanktionsausschusses hat die Beteiligte Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erhoben, die unter dem Aktenzeichen 2K2265/14F geführt wird. Über die Klage ist bislang noch nicht entschieden.

Im Juli 2014 stellte die HüSt innerhalb des Analysezeitraums vom 24.07.2014 bis 30.07.2014 erneut ein dem oben beschriebenen Handelsgebaren Ähnliches durch Herrn XY fest.

Das Szenario am 24.07.2014 und 30.07.2014 ist von der HüSt für die im Tenor aufgeführten fünf Produkte anhand der Handelsüberwachungssoftware Scila (Seiten 8-22 der Verfahrensakte mit den entsprechenden Abbildungen 1-23) dokumentiert. Auf die Einzelheiten wird, soweit erforderlich, in den Entscheidungsgründen in (Ziffer II des vorliegenden Beschlusses) eingegangen werden.

Unter dem 04.08.2014 unterrichtete die HüSt die Geschäftsführung der EUREX Deutschland (Gf) über dieses Handelsverhalten, da es nach ihrer Auffassung auf den ersten Blick den Anschein auf Layering-Aktivitäten und einen falschen oder irreführenden Eindruck über Angebot und Nachfrage in den jeweiligen Produkten erwecke. Es sei zu vermuten, dass nur den ausgeführten Orders die eigentliche Handelsabsicht zugrunde gelegen habe, nicht aber der Überzahl der übrigen Orders.

Die Geschäftsführung hat am 15.10.2014 das Sanktionsverfahren durch Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

In der rechtlichen Würdigung ist ausgeführt, dass Herr XY vorsätzlich gegen §17 S. 2 BörsO verstoßen habe. Seine Eingaben seien besonders geeignet gewesen, Angebot, Nachfrage bzw. Preis von an den EUREX-Börsen gehandelten Produkten irreführend zu beeinflussen. In den von der HüSt beschriebenen Fällen liege ein wiederkehrendes Verhaltensmuster aus Einstellungen von Aufträgen oder Quotes in das Orderbuch und anschließenden Löschungen vor. Das dargestellte Verhalten entspreche dabei keiner gängigen Marktpraxis.

Die Beteiligte hat nach gewährter Akteneinsicht durch ihre Bevollmächtigten beantragt, das Sanktionsverfahren gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 Hessische Börsenverordnung einzustellen und Folgendes vortragen lassen:

Ein Verstoß gegen §17 Satz 2 der BörsO sei zu bestreiten. Die Handelsaktivitäten des Herrn XY hätten weder irreführend noch fehlerhaft Angebot, Nachfrage der gehandelten Produkte beeinflusst.

Dies habe die Geschäftsführung weder konkret dargelegt noch nachgewiesen. Es fehle an dem Nachweis der tatsächlichen irreführenden Beeinträchtigung. Eine Geeignetheit der Beeinträchtigung reiche jedenfalls nach dem Wortlaut des § 17 S. 2 BörsO nicht aus.

Die von Herrn XY eingegebenen Orders seien sämtlich wirtschaftlich sinnvoll gewesen. Ihnen hätte jeweils ein wirtschaftliches Interesse an der Geschäftsausführung zugrunde gelegen. Die Darstellung der HüSt spiegele die Realität nicht wieder. Durch die isolierte Betrachtung der Handelsaktivität des Herrn XY an der EUREX entstehe ein verfälschtes Bild des wirklichen Handelsgeschehens, da es die Handelstätigkeit des Herrn XY an allen anderen Börsen nicht mit in die Betrachtung einbeziehe.

Herr XY habe zum Zeitpunkt des Einstellens hinsichtlich sämtlicher Orders ein tatsächliches Ausführungsinteresse gehabt. Allerdings müsse Herr XY fortlaufend auf sich ändernde Marktbedingungen reagieren, so dass er innerhalb von Bruchteilen einer Sekunde eine Entscheidung darüber treffen müsse, eine Order zu löschen oder von einem Käufer zu einem Verkäufer zu werden, um Risiken zu reduzieren oder eine Handelschance wahrzunehmen.

Dieses Verhalten entspreche der Strategie von algorithmischen Händlern in elektronischen Märkten, nur, dass Herr XY als manueller Händler nicht mit der Schnelligkeit algorithmischer Händler reagieren könne. Es sei zu betonen, dass Herr XY hinsichtlich sämtlicher Orders mit Ausführungswillen gehandelt habe unter Verfolgung einer legitimen Handelsstrategie.

Im Übrigen fehle es an einem Verschulden. Herr XY habe weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt, sondern alle Orders mit Ausführungswillen und -interesse eingegeben.

Wegen des identischen Streitgegenstandes, der auch dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Az 2 K 2265/14 F (2)) zugrunde liege, werde Ruhen des vorliegenden Verfahrens angeregt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Bevollmächtigten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage der für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. II, Satz 1 Börsengesetz (BörsG) vom 16.07.2007 (BGBl I Seite 1300, 1351), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04.07.2013 (BGBl I Seite 1981) in Verbindung mit § 17 Satz 2 der Börsenordnung für die EUREX Deutschland und die EUREX Zürich vom 29.11.2013 (BörsO).

Nach § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer unter anderem mit einem Ordnungsgeld von bis zu 250.000€ belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Betroffene ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. IV, Satz 1 BörsG u. a. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Börsenhändler.

Herr XY ist ein zur Teilnahme am Handel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte das Handeln des Herrn XY als eine für sie tätige Person im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Herr XY hat vorsätzlich gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen, denn er hat an den verfahrensgegenständlichen Handelstagen den Untersagungstatbestand des §17 S. 2 BörsO erfüllt.

Nach § 17 S. 2 BörsO ist es einem Börsenteilnehmer unter anderem untersagt, bei der Eingabe von Aufträgen bzw. Quotes in das System der EUREX Börsen fehlerhaft oder irreführend Angebot und Nachfrage von an der EUREX gehandelten Produkten zu beeinflussen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Börsenordnung ist eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne des oben zitierten § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH, Urteil vom 06.02.2014, Az: 6A876/10) und VG Frankfurt Az. 2K2672/12, Urteil vom 22.05.2014).

Dass Herr XY irreführend durch sein handelsgebaren Angebot und Nachfrage beeinflusst hat, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht, ergibt sich aus den Ermittlungen der HÜSt:

Fall 1: 30.07.2014

So wurden unter der Händlerkennung 00000 000000 für das Produkt am 30.07.2014 von 17.41.53.097749 Uhr bis 17.42.40.622073 Uhr insgesamt 5 Ask-Orders mit einem Preislimit von 9.590.0 bis 9.590.5 und einem Volumen von insgesamt 91 Kontrakten eingegeben (Bl. 8 der Verfahrensakte (VA), Abb. 1).

Um 17.43.36.556038 Uhr wurde eine Bid-Order mit einem Preislimit von 9.588.5 und einem Volumen von 4 Kontrakten eingegeben (Bl. 8 VA, Abb.2).

Um 17.43.36.556038 Uhr bis 17.43.36.556402 Uhr wurde die Bid-Order durch Reaktion verschiedener Handelsteilnehmer ausgeführt (Bl. 9 VA, Abb. 3).

Die graphische Market-by-Level-Ansicht sowie die zahlenmäßige Aufbereitung zeigen, dass

zum Preislimit von 9.590.0 Ask-Orders über insgesamt 62 Kontrakte eingegeben worden sind,

davon stammten 52 Kontrakte von Herrn XY

zum Preislimit von 9.590.5 wurden Ask-Orders über insgesamt 50 Kontrakte eingegeben

davon stammten 39 von Herrn O (Bl. 10-12 VA, Abb. 4,5,6,7).

Um 17.43.37.747825 Uhr waren 3 Bid-Orders zum Preislimit von 9.588.5 bis 9.589.0 mit je 4 Kontrakten eingestellt (Bl. 14 VA, Abb. 10).

Die erste dieser drei Bid-Orders war um 17.43.37.747825 Uhr ausgeführt. (Bl. 14 VA, Ab. 11).

Fall 2: 30.07.2014

Um 16.02.33.494526 Uhr waren 4 Ask-Orders mit den Preislimit-Stufen 3.186.0, 3.190.0, 3.191.0 und 3.192.0 über insgesamt 4.337 Kontrakte eingegeben (Bl. 15 VA, Abb. 12).

Um 16.02.36.653515 Uhr war eine Bid-Order zum Preislimit 3.185.0 mit 200 Kontrakten eingegeben, (Bl. 15 VA, Abb. 13),

die um 16.02.38.592991 Uhr ausgeführt wurde (Bl. 16 VA, Abb.14).

Fall 3: 30.07.2014

Von 17.30.32.639965 Uhr bis 17.30.33.227943 Uhr wurden 5 Bid-Orders mit einem Volumen von 98 Kontrakten zu zwei Preislimits: 9.594.0 und 9.593.5 eingegeben (Bl. 17 VA, Abb. 15).

Um 17.30.34.616046 Uhr war eine Ask-Order mit einem Volumen von 41 Kontrakten zum Preislimit von 9.594.5 eingegeben (Bl. 17 VA, Abb. 16).

Diese wurde vollständig um 17.30.34.616 Uhr ausgeführt (Bl. 18 VA, Abb. 17).

Fall 4: 25.07.2014

Von 17.58.47.829675 Uhr bis 17.58.53.699818 Uhr wurden insgesamt 8 Ask-Orders mit einem Volumen von 84 Kontrakten zu 2 Preislimits: 9.644.0 und 9.643.0 eingegeben (Bl. 19 VA, Abb. 18).

Um 17.59.05.511433 Uhr wurde eine Bid-Order mit einem Volumen zu 46 Kontrakten und einem Preis von 9.642.0 eingegeben (Bl. 19 VA, Abb. 19).

Diese Bid-Order wurde mit 39 Kontrakten zum Preis von 9.642, mit 7 Kontrakten zum Preis von 9.641.5 um 17.59.05.514275 Uhr ausgeführt (Bl. 20 VA, Abb. 20).

Fall 5: 25.07.2014

Zwischen 13.55.10 Uhr und 13.55.30 Uhr wurden 3 Ask-Orders mit einem Volumen von 56 Kontrakten eingegeben zu 2 Preislimits: 9.756.0 und 9.754.5 (Bl. 21 VA, Abb.21).

Um 13.55.44.524776 Uhr wurde eine Bid-Order mit 4 Kontrakten zum Preis von 9.754.0 eingegeben (Bl. 21 VA, Abb. 22),

die um 13.55.44.524776 Uhr vollständig ausgeführt wurde (Bl. 22 VA Abb. 23).

Die vorstehend erläuterte Orderbuchsituation belegt die gegen das Gebot der Marktintegrität verstößende Vorgehensweise des Herrn XY

In allen Fällen hat er Orders eingegeben, die seinem Handelsinteresse entgegengesetzt waren und denen somit kein Handelsinteresse zugrunde lag. Dies erweist die Ausführung von der auf der entgegengesetzten Seite der großvolumigen Orders mit gestaffelten Preislimits eingegebenen kleinvolumigen Orders. Damit hat Herr XY die Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Finanzinstrumente getäuscht. Seine Ordereingaben spiegeln keine marktgerechte Situation wider.

Das Handelsgebaren begründet den Vorwurf, dass Herr XY großvolumige Orders auf der einen Seite aufgebaut hat, um anderen Handelsteilnehmern ein Interesse vorzutäuschen, das sie zum Abändern des ursprünglichen Preislimits animieren sollte. Dies ist, wie die Ausführung der kleinvolumigen Orders erweist, auch gelungen.

Das Vorgehen von Herrn XY war damit nicht nur zur Irreführung der übrigen Marktteilnehmer geeignet sondern auch erfolgreich. Damit ist die von der Betl. als fehlend gerügte Kausalität gegeben.

Herr XY hat irreführend Angebot und Nachfrage der Produkte beeinflusst, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspräche.

Begründet ist dieser Vorwurf nicht nur wegen des Verhältnisses zwischen den groß- und kleinvolumigen Orders, wie sie von Herrn O eingegeben wurden, sondern auch wegen des Verhältnisses zwischen den Volumina der von Herrn XY eingestellten Orders im Vergleich zu dem Gesamtvolumen der Orders aller übrigen Marktteilnehmer (vgl. Bl. 10-12 VA).

Die erfassten Daten und die Vorgehensweise, die durch das Orderbuch dokumentiert sind, werden von Herrn XY nicht bestritten. Er lässt allerdings vortragen, er habe stets hinsichtlich der von ihm eingestellten Orders mit Ausführungswillen gehandelt und eine legitime Handelsstrategie verfolgt.

Diese Einlassung ist nicht geeignet, zu einer anderen rechtlichen Einschätzung zu führen.

Die im Gegensatz zu den großvolumigen Orders vollständige Ausführung der kleinvolumigen Orders versucht Herr XY mit seinem Vortrag zu erklären, er reagiere fortlaufend auf sich ändernde Marktbedingungen.

Er müsse, um Risiken zu reduzieren oder eine Handelschance wahrzunehmen, innerhalb von Bruchteilen einer Sekunde eine Entscheidung darüber treffen, ob er von einem Käufer zum Verkäufer oder umgekehrt werden müsse.

Die häufigen Wechsel vom Käufer zum Verkäufer oder umgekehrt sind jedoch nicht als vereinzelte Handelsentscheidungen anzusehen und erklären das Verhältnis von groß- zu kleinvolumigen Orders nicht. Es ist vielmehr von einer durchdachten Handelsstrategie auszugehen.

Der Vortrag, Herr XY habe immer eine echte Handelsabsicht gehabt, er habe lediglich auf die Ordereingaben anderer Handelsteilnehmer reagiert, um Risiken zu vermeiden und Handelschancen wahrzunehmen, ändert nichts an dem Vorwurf der Irreführung, da seine Handelschancen selbst von ihm durch die Art der Ordereingabe herbeigeführt wurden.

Sein Vortrag, das ausschließliche Betrachten seines Handelsgebarens an der EUREX verfälsche das Bild, ist nicht nachvollziehbar. Handelsaktivitäten des Herrn XY an anderen Börsen vermag die Bewertung des verfahrensgegenständlichen Handelsgebarens nicht zu beeinflussen.

Herr XY hat seine Handelsstrategie bewusst verfolgt und manuellen Eingaben vorsätzlich gegen die oben zitierten einschlägigen Vorschriften verstoßen. Dass er seine Strategie als vereinbar mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften ansieht, ändert am Vorwurf des Vorsatzes nichts. Für die Annahme des Vorsatzes kommt es nicht auf die rechtliche Bewertung, sondern allein auf Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung an.

§ 22 Abs. II, Satz 1 BörsG sieht als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000€ oder den Ausschluss von der Börse von bis zu 30 Handelstagen vor.

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Parameter (vergl. Beschluss des Hess. VGH des 20.06.2011, Az. 6A2567/09 Seite 10) von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Herr XY ist ein erfahrener, langjähriger Börsenhändler, der vorsätzlich einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels verletzt hat, wie er in Artikel 25 Abs. I der Richtlinie 2004/39 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.04.2004 (ABl. EG Nr. L145/1 vom 30.04.2004) formuliert ist und der zur Interpretation des Begriffs der Marktintegrität herangezogen werden kann.

Darin ist gefordert, dass die Wertpapierfirmen ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert.

Die Häufung von besonders schweren und bedeutsamen Einzelverstößen an den zwei streitgegenständlichen Handelstagen rechtfertigt die Auferlegung eines strengen Sanktionsmittels.

Stark gewichtet wurde, dass Herr XY trotz der ersten Sanktion, die er im Wege der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten hat, seine Handelsstrategie unbeeindruckt fortsetzt. Es hätte sich für einen redlichen Händler angeboten und wäre zu erwarten gewesen, die gerügte Vorgehensweise bis zur endgültigen rechtlichen Klärung auszusetzen.

Besonders ins Gewicht fiel auch der Umstand, dass sich Herr XY durch die sanktionierte Vorgehensweise einen erheblichen finanziellen Vorteil gegenüber redlichen Handelsteilnehmern verschafft hat.

Berücksichtigt wurden auch der damit verbundene große Vertrauensverlust des anlagesuchenden Publikums und die überragende Bedeutung des Verfahrens für den Börsenhandel.

Es galt, das beschädigte Ansehen und Vertrauen in die Marktintegrität wieder herzustellen und das Handelsgebaren streng zu ahnden, mit dem Ziel künftige Zuwiderhandlungen auszuschließen.

Angesichts des Umstandes, dass die Beteiligte die Sanktionierung im Verfahren 2014/001 nicht zum Anlass genommen hat, das gerügte Verfahren zumindest bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung einzustellen, hielt der Sanktionsausschuss die Steigerung des Ordnungsgeldes für zwingend erforderlich.

Hiermit soll der Beteiligten bzw. Herrn XY nochmals die gesetzliche Missbilligung seines Handels eindringlich vor Augen geführt werden, um künftige schwerwiegendere Sanktionen wegen weiterer Zuwiderhandlungen vermeiden zu können.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde auch die Anregung, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, nicht aufgegriffen.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss die im Tenor ersichtliche Höhe des Ordnungsgeldes getrennt für die jeweils gehandelten Produkte als angemessen aber auch zunächst ausreichend angesehen.

Hierbei wurden auch die Angaben des Betl. zu Gewinn und Verlust zur Kenntnis genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. IV, Satz 1 und Abs. V, Satz 2 BörsenVO vom 16.12.2008 (GVBl I Seite 1061), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl Seite 128).

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs. IV der BörsenVO vom 12.03.2013 (GVBl Seite 128) nach Maßgabe der § 3 Abs. I und II und 6 Abs. I Hessisches Verwaltungskostengesetz (Hess.VKG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr der mit Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. II Hess.VKG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind.

Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis für Amtshandlung (Vergleiche §3 Abs. I, Satz 2 Hess.VKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland